



§ 50 Grünzone

¹ Die Grünzone dient

- a. der Erhaltung und Schaffung von Freiflächen im Baugebiet,
- b. der Gliederung grösserer zusammenhängender Baugebiete, insbesondere zur Trennung von Wohn- und Arbeitsgebieten sowie von Quartieren und Gemeinden, oder
- c. der Freihaltung von Bach-, Fluss- und Seeufnern sowie Waldrändern im Siedlungsgebiet oder
- d. der Sicherung von Grund- und Quellwasserschutzzonen im Siedlungsgebiet.

² Zulässig sind Bauten, Anlagen und Nutzungen, die dem Zonenzweck entsprechen und die das Bau- und Zonenreglement für die betreffende Zone konkret vorsieht.

³ Die Gemeinde bezeichnet im Zonenplan jene Flächen speziell, für die sie das Enteignungsrecht mit der Genehmigung des Zonenplans erhalten will.

Erläuterungen

Absatz 1c geht auf die am 1. Juni 2011 in Kraft getretene Revision der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung zurück. Das Instrumentarium zu der dort vorgegebenen Freihaltung der Gewässer durch die Festlegung des Gewässerraums wird kantonal vorgegeben. Der bisherigen Praxis entsprechend soll dazu ausserhalb der Bauzonen die Freihaltezone (in der Regel der Landwirtschaftszone überlagert) und innerhalb der Bauzonen die Grünzone eingesetzt werden. Auch die Grünzone kann einer anderen Bauzone überlagert sein, sodass die Ausscheidung einer solchen Zone ohne Auswirkung auf die Nutzungsdichte (gleichbleibende anrechenbare Grundstücksfläche) bleibt. Bei Grünzonen für den Gewässerraum verbleibt der Gemeinde allerdings kein Spielraum für die Bestimmung der konkret zulässigen Nutzung (vgl. § 50 Abs. 2 PBG). Massgebend sind die Artikel 41a ff. GSchV (B 62 vom 25. Januar 2013, S. 32 f., in: KR 2013, S. 544).

Das Enteignungsrecht kommt den Gemeinden nicht in allen Fällen zwingend zu; sie werden aber, wenn sie dieses Recht durch eine entsprechende Bezeichnung im Zonenplan beanspruchen, gleich der Regelung für die Zone für öffentliche Zwecke nicht nochmals in das Enteignungsverfahren verwiesen. Im Einzelnen gelten die Erläuterungen zu § 48 auch hier (B 76 vom 20. Oktober 2000, S. 36, in: GR 2001, S. 256).

PBV

–

Urteile

- Die in der kantonalen Richtlinie "Der Gewässerraum im Kanton Luzern" vom 1. März 2012 vorgesehene Möglichkeit, den Gewässerraum ausnahmsweise provisorisch mit Baulinien in Sondernutzungsplänen zu sichern, ist nach Auffassung des Kantonsgerichts nicht zu beanstanden, da der Gewässerraum gemäss § 11a Absatz 1 Satz 2 KGSchV nur "in der Regel" mittels Festlegung von Grün- und Freihaltezonen zu sichern ist (n.p. KGU 7H 13 79 vom 11. November 2014, E. 3.5).
- Die Grünzone ist geeignet, die Überbauung der unmittelbaren Umgebung einer historischen Mauer mit weiteren störenden Hochbauten zu verhindern. Dass einzelne Abschnitte entlang der Mauer bereits überbaut sind, spricht nicht gegen die Freihaltung der noch unverbauten Abschnitte (RRE Nr. 631 vom 3. Juni 2014, E. III/4.3, in: LGVE 2014 VI Nr. 12).

<i>Hinweise</i>	– Richtlinien «Gewässerraum im Kanton Luzern» https://rawi.lu.ch/download/download_rp
<i>Verweise</i>	– Artikel 41c GSchV (Extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums)
<i>Skizzen</i>	–
<i>Muster BZR</i>	– Artikel 9 (Grünzone) https://baurecht.lu.ch/Anwendungshilfen